

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Bocklemünd-Mengenich 2. Baustufe, Verlängerung der Stadtbahnlinie 3
hier: Einleitung eines Vergabeverfahrens für Rodungsarbeiten ohne rechtskräftiges Baurecht**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	14.06.2012
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	25.06.2012
Rat	28.06.2012

Beschluss:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, zur Wahrung eines fristgerechten Baubeginns ohne rechtskräftiges Baurecht nach Personenbeförderungsgesetz, das Vergabeverfahren für die Rodungsarbeiten im Zuge der Verlängerung der Linie 3 einzuleiten. Die Vergabe der Rodungsarbeiten erfolgt erst nach Vorlage des rechtskräftigen Baurechts und eines Baubeschlusses des Rates.

voraussichtlich im September 2012 stattfinden wird. Das 1. Deckblatt ist der Beschlussvorlage beige-fügt.

Im wesentlichen beinhaltet die Planänderung die Nichtwiederherstellung der Brücke Tollerstraße, die Zaunführung zwischen den Schulen und die Anpassung der Waldwegebeziehungen. Die Verwaltung geht davon aus, dass das Baurecht voraussichtlich Ende 2012 vorliegt.

Zeitrahmen

Es ist geplant, die Streckenverlängerung Ende 2013 in Betrieb zu nehmen. Dieses Ziel setzt einen wirksamen Baubeschluss, das rechtskräftige Baurecht sowie die Bewilligung von Fördermitteln nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVG) zum Ende des Jahres 2012 voraus. Erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Baubeschlusses können die Vergabeverfahren für die erforderlichen Bau- und Planungsleistungen eingeleitet werden. Somit könnte aufgrund der langen Ausschreibungs- und Prüffristen frühestens im Sommer 2013 der Baubeginn erfolgen.

Problemstellung

Im Rahmen der Stadtbahnverlängerung sind großflächige Rodungsarbeiten notwendig. Diese Rodungsarbeiten gehören zu der Baufeldräumung im Bereich der Stadtbahntrasse entlang der Hauptverkehrsstraße Alter Militärring. Rodungsarbeiten sind grundsätzlich gemäß Landschaftsgesetz in der vegetationsarmen Phase in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Um die Rodungsarbeiten in der Winterperiode 2012/2013 durchführen zu können, ist eine Einleitung des Ausschreibungsverfahrens für diese Leistungen bereits im Herbst 2012 ohne Vorlage des rechtskräftigen Baurechts und ohne Vorlage des Baubeschlusses notwendig.

Von diesen Rodungsarbeiten betroffen ist eine Fläche von rund 10.000 m². Dabei handelt es sich überwiegend um Laubwald und angrenzende straßenbegleitende Gehölzbestände. Die Kosten für die Rodungsleistungen werden auf rund 50.000 € geschätzt. Zur Durchführung der Bauleistungen müssen ebenfalls die zugehörigen Ingenieurleistungen (Bauüberwachung, Bauoberleitung und Sigeko) vor dem Vorliegen des Baurechts ausgeschrieben werden.

Die Auftragsvergabe für die Rodungsarbeiten und die zugehörigen Ingenieurleistungen erfolgt erst nach Vorlage des rechtskräftigen Baubeschlusses und Planfeststellungsbeschlusses. Alle weiteren Leistungen wie Herstellung der Haltestelle und Gleisverlegearbeiten sind von dieser vorangehenden Maßnahme zeitlich abhängig. Sollte es im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens auf Grund der Einwendungen zu einer Anpassung der Planung kommen, so würde das Volumen der Rodungsarbeiten angepasst werden, sodass für die Stadt Köln kein Schaden entstünde. Sollten aufgrund eines ausbleibenden Baurechtes keine Rodungen vorgenommen werden, so wird der Schaden für die Stadt Köln aufgrund des geringen Auftragsvolumens als geringfügig eingestuft. Um einen Reputationsschaden auszuschließen, wird der Bieter bereits in den Ausschreibungsunterlagen über die rechtlichen Zusammenhänge aufgeklärt.

Gegenstand der Beschlussvorlage ist ausschließlich die Zustimmung zur vorzeitigen Einleitung der Vergabeverfahren. Sollte ein vorzeitiges Ausschreibungsverfahren abgelehnt werden, können die Rodungsarbeiten erst in der darauffolgenden Winterperiode durchgeführt werden. Daraus ergibt sich ein Zeitverzug für die Gesamtmaßnahme von ca. 8 Monaten. Die Inbetriebnahme der Stadtbahnverlängerung der Linie 3 würde sich um ein Jahr auf 2014 verschieben.

Förderung

Zuschusstechnisch sind die Rodungsarbeiten Teil der Baufeldfreimachung. Maßnahmen für die Baufeldfreimachung werden als zuschussunschädlich betrachtet, wenn das Freimachen des Baugeländes nach Einplanung der Maßnahme erfolgt. Eine Einplanungsmittelteilung des Zuschussgebers vom 08.07.2011 liegt vor.

Finanzierung

Die erforderlichen Mittel für das Einleiten des Vergabeverfahrens stehen bei Finanzstelle 6903-1202-4-5060, Stadtb.Rh.-SiegBauabsch.Bocklemünd/Meng. -Teilplanzeile 8 – im Hj. 2012 zur Verfügung .

Anlagen:

1. Deckblatt Planänderung